



**Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung**

Vereinsregister München Nr. 18850
Geschäftsführender Vorstand
Michael Gschrei, Tobias Lahl, beide WP/StB
Theatinerstr. 8 80333 München
Fon 089 / 55 26 93-44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

München,
den 22.08.2014

wp.net e.V. | 80333 München | Theatinerstr. 8
Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf



**Stellungnahme zum Entwurf des IDW Prüfungsstandards 840
(Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. §34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach
§ 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme von wp.net e.V. – Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung zum EPS 840.

Verfasser:

Arbeitskreis FinVermV von wp.net e.V.

Ansprechpartner:

WP/StB Michael Gschrei, Gf. Vorstand wp.net e.V.

WP Jörg Rompf (Leiter des wp.net-AK)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungshinweise¹ von wp.net e.V. zum IDW EPS 840

Tz 5: „Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Prüfungsstandard* die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit eine Prüfung nach § 24 FinVermV durchführen und über diese berichten.“

Wir empfehlen den Verbindlichkeitsanspruch für den gesamten Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zu entfernen und lediglich auf die IDW-Mitglieder zu beschränken.

Begründung:

Die Prüfung nach § 24 FinVermV ist keine Vorbehaltsaufgabe der Wirtschaftsprüfer. Deswegen kann das IDW e.V. in diesem Prüfungsstandard nur die Meinung der IDW-Mitglieder festlegen, soweit mit anderen berufsständischen Verbänden keine Einigung herbeigeführt wurde.

Die **TZ 12** sollte die Befangenheit erläutern oder zumindest wie unter **TZ 13** einen Verweis auf die Berufssatzung und ihre Hinweise bringen.

Tz 13: „Ein Auftrag zur Prüfung nach § 24 FinVermV darf von einem Wirtschaftsprüfer nur angenommen werden, wenn die Berufspflichten einschließlich des Unabhängigkeitsgrundsatzes eingehalten werden können.⁹ Dies setzt u.a. auch voraus, dass ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Ressourcen in der Wirtschaftsprüferpraxis vorhanden sind, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können (§ 4 Abs. 2 BS WP/vBP).¹⁰“

Wir empfehlen durch das Wort „auch“ deutlich zu machen, dass die Kompetenz auch ein Thema der Unabhängigkeit ist. Von einem Prüfungsstandard erwartet man Klarstellungen und keine weiteren Verweise auf die Berufssatzung.

Wir bitten um Ergänzung:

Nicht vereinbar mit der Einhaltung der Unabhängigkeit ist die unmittelbare Mitwirkung an den Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten.

TZ 14: „Bei der notwendigen Beurteilung der Auftragsrisiken vor Auftragsannahme ist insb. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Fach- und Branchenkenntnisse verfügbar sind, Erfahrungen mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen vorliegen oder erlangt werden können und erforderlichenfalls Sachverständige zur Verfügung stehen.“

Hinweis:

Der Inhalt wird bereits durch **TZ 13** ausreichend abgedeckt oder man übernimmt die Aussage mit in **Tz 13** auf.

Die **TZ 15** sollte ergänzt werden:

¹ invers dargestellt

Bei Folgeprüfungen sollte auch ein vereinfachtes Auftragsbestätigungsschreiben mit Bezug auf die (erste) Grundvereinbarung ausreichend sein, soweit keine gesetzlichen Änderungen eingetreten sind.

Begründung:

Es handelt sich bei dieser Prüfung um viele, sehr kleine Mandate, die nicht mit einem umfangreichen Auftragswesen belastet werden sollten. Dies verursacht Kosten beim Prüfer und die knappen Honorare sollten nicht schon durch die Abwicklung des Auftragswesens verbraucht werden.

Tz 19, Satz 1: „In Abhängigkeit von der Größe (insb. bei einer großen Anzahl an Beratungs- bzw. Vermittlungsaktionen) und Komplexität des Geschäftsbetriebs kann es sinnvoll sein, die in Tz. 82 f. dargestellten Prüfungshandlungen in Bezug auf das vom Gewerbetreibenden eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) (vgl. Tz. 77 ff.) vor der Durchführung von Einzelfallprüfungshandlungen zu anderen Prüfungsfeldern durchzuführen.“

sollte wie folgt gefasst werden:

Bei der überwiegenden Zahl der Gewerbetreibenden, ist es auf Grund des Geschäftsumfangs in aller Regel unwirtschaftlich, sich bei der Einholung von Prüfungsnachweisen auf ein IKS abstützen. Dies gilt insbesondere bei der großen Anzahl von kleinen und Kleinstgewerbetreibenden mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO. Deswegen wird der Prüfer bei diesen Gewerbetreibenden eine betriebliche Übung vorfinden, bei der der Prüfer durch analytische Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen und Plausibilitätsbeurteilungen) auf der Basis von Risikobeurteilungen seine Prüfungsnachweise einholen wird.

Begründung:

Für einen Prüfungsstandard erscheint es uns nicht angemessen „sinnvolle“ Hinweise zu geben: Der Anwender von Standards erwartet hilfreiche Ratschläge zur Gesetzesanwendung, diese müssen auch inhaltlich belastbar sein. „Sinnvoll“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der viele Interpretationen offen lässt.

Die Tz 23 wird der Realität der zu prüfenden Unternehmen nicht gerecht und muss um folgende Sätze ergänzt werden:

„Bei kleinen und Kleinstgewerbetreibenden werden aufgrund der vorgefundenen Organisation (betriebliche Übung) die Prüfungshandlungen auf der Basis einer Risikobeurteilung mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen als angemessen zu beurteilen sein.“

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen zu den §§ 12 bis 23 FinVermV sind unter Berücksichtigung dieser Grundsätze zu verstehen. Aus den nachfolgenden Aufstellungen zu den jeweiligen Prüfungshandlungen nach den §§ 12 bis 23 FinVermV hat der Prüfer im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit die angemessenen Prüfungshandlungen auszuwählen.“

Begründung:

Der Standardsetter sollte auch die größte Zielgruppe berücksichtigen. Von den rund 41.000 Gewerbetreibenden ist der überwiegende Teil der Kategorie „Klein und Kleinst-Gewerbetreibenden“ zuzuordnen (häufig nur zwei bis fünf Vermittlungen p.a.). Der Standardanwender darf zu Recht dazu angemessene Prüferregeln erwarten.

Bei Tz 87 sollte klargestellt werden, dass der Prüfer wegen der Prüfung von § 20 FinVermV (**Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern**) nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, wenn das Büro des Prüfers oder er selbst die Finanzbuchführung erstellt.

Begründung:

Ein Standard sollte soweit wie möglich, offene Fragen lösen. Der Prüferausschluss ist eine elementare Frage für die Auftragsannahme. Damit IDW EPS 840 in dieser Frage nicht im Widerspruch zur Aussage der WPK steht, die keinen Ausschluss von der Prüfung erkennt, vgl. WPK Magazin 2/2014, S. 36f.

Wir erkennen, dass die TZ 87, 2. Bulletpoint, die Buchhaltung des Gewerbetreibenden auch als Prüfungsnachweis akzeptiert, gleichzeitig verweist EPS 840 aber bei den Prüfungsnachweisen auf Originalbelege, wie Geschäftskonten, Depotkonten oder Kassenprotokoll, nicht auf die Buchhaltungskonten (Einsichtnahme in die Buchführung).

Der EPS sollte klarstellen, ob der Prüfer bei der Erstellung der Buchführung durch seine Praxis die von ihm erstellte Buchführung und diese als angemessenen Prüfungsnachweise verwenden kann, oder ob der Prüfer in diesem Fall als Prüfer nicht unabhängig und damit ausgeschlossen ist.

Tz 101 bedarf nach unserer Meinung folgender Ergänzung und Klarstellung:

Der Prüfer hat die durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse in den Arbeitspapieren **und ergänzend im Prüfungsbericht** zu dokumentieren.

Begründung: (vgl. IDW 460, 7,8 und 10)

Die Tz 104 sollte um eine Erläuterung ergänzt werden:

In dem Prüfungsbericht ist auch von dem Prüfer anzugeben, auf Grund welcher Prüfungsstrategie (Risikobeurteilungen, Funktionsprüfungen oder aussagebezogene Prüfungshandlungen) die Prüfungsnachweise eingeholt wurden. Damit kann der Adressat den Zuverlässigkeitsgrad der Prüfungsfeststellungen abschätzen.

Begründung:

Diese Erläuterung dient dazu, beim Adressaten des Berichts, der Aufsichtsstelle IHK oder Gewerbeamt, eine Erwartungslücke zu verhindern.

Bei Tz 105 erachten wir einen weiteren Hinweis für erforderlich:

Grundsätzlich können aufgrund von Plausibilitätsbeurteilungen weder Verstöße, noch die Einhaltung der §§ 12 bis 23 FinVermV abschließend festgestellt werden. Diese Prüfungshandlung ist nur dazu geeignet, in einem ersten Prüfungsschritt Risikobereiche abzuschätzen. Insbesondere sind Plausibilitätsbeurteilungen bei Prüfungshemmnissen keine ausreichende Ersatzprüfungsprüfungshandlung. Berichtspflichtige Verstöße bzw. die Einhaltung der Vorschriften bedingen immer Einzelfallbeurteilungen und/oder Funktionsprüfungen.

Bei der Gliederung des Berichts (vgl. Anlage Mustergliederung, B.) empfehlen wir, die rechtlichen Hinweise in einer Anlage aufzunehmen, statt im Prüfungsbericht aufzuführen.

Begründung:

Der eigentliche Bericht befasst sich ausschließlich mit der Prüfung dem Bericht darüber. Da dem Bericht beigefügte Anhänge ebenfalls als geprüft gelten, erhält der Bericht mehr Struktur und wird übersichtlicher.

München, 22.08.2014

wp.net